



Regierungsrat

Luzern, 17. März 2020

BESCHLUSS

Protokoll-Nr.: 276
Sitzung vom: 13. März 2020

Infektionskrankheiten. Massnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung von COVID-19 (neues Coronavirus SARS-CoV-2)

Um eine Weiterverbreitung des neuen Coronavirus (2019-nCoV) in der Bevölkerung zu verhindern, beschliesst der Regierungsrat gestützt auf § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz (BSG; SRL Nr. 370), § 54 des Gesundheitsgesetzes (GesG; SRL Nr. 800), Art. 40 Abs. 2 lit. a und b des Epidemiegesetzes (EpG; SR 818.101) und Art. 5 Abs. 3 der COVID-19-Verordnung 2 (SR 818.101.24) auf Antrag der Dienststelle Gesundheit und Sport folgende *Allgemeinverfügung*:

1. Für den Kanton Luzern wird aufgrund des neuen Coronavirus eine besondere Notlage ausgerufen. Der Führungsstab des Kantons wird eingesetzt und mit der Bewältigung dieser Notlage beauftragt.
2. Der Bevölkerung wird dringend empfohlen, die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit betreffend Hygiene und Abstandhalten zu befolgen, insbesondere gegenüber Personen über 65 Jahren und gegenüber anderen vulnerablen Gruppen. Insbesondere wird dringend davon abgeraten, Besuche in Spitälern, Alters- und Pflegeheimen sowie in sozialen Einrichtungen zu tätigen.
3. Personen über 65 Jahren und anderen vulnerablen Gruppen wird dringend abgeraten:
 - a. sich um Minderjährige zu kümmern
 - b. an öffentlichen oder privaten Veranstaltungen teilzunehmen;
 - c. öffentliche Verkehrsmittel für anderes ausser für medizinische Zwecke und für den Einkauf von Grundnahrungsmitteln zu benutzen;
 - d. öffentliche Betriebe aufzusuchen (Restaurants, Bars etc.).
4. Präsenzveranstaltungen in Schulen, Hochschulen und übrigen Ausbildungsstätten sind bis 10. April 2020 verboten. Prüfungen, für die bereits ein Termin festgelegt wurde, können unter Einhaltung geeigneter Schutzmassnahmen durchgeführt werden. Die Gemeinden müssen für einzelne Kinder des Vorschul- und des Grundschulalters (Kitas, Kindergärten und Primarschule) ein Betreuungsangebot sicherstellen.
5. Alle Geschäftsbetriebe, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, müssen die Einhaltung der Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit betreffend Hygiene und Abstandhalten sicherstellen.
6. Die Durchführung von Veranstaltungen und das Angebot von Unterhaltungs- und Freizeitbetrieben (Museen, Sportzentren, Fitnesszentren, Schwimmbäder und Wellnesszentren etc.), von Restaurations- und Barbetrieben sowie von Diskotheken und

Nachtclubs richtet sich nach den Bestimmungen des Bundes. Bereits erteilte Bewilligungen der Dienststelle Gesundheit und Sport für die Durchführung von Veranstaltungen von mehr als 100 Personen sind ab sofort aufgehoben.


7. Diese Allgemeinverfügung tritt mit sofortiger Wirkung (13. März 2020, 1700 Uhr) in Kraft und gilt bis vorerst am 30. April 2020.
8. Widerhandlungen gegen die Anordnungen des Bundes und der vorliegenden Verfügung werden mit Busse bestraft (Art. 83 Abs. 1 lit. j EpG). Bei Nichtbefolgen werden diese mit Hilfe der Luzerner Polizei zwangsweise und auf Kosten des Verursachers durchgesetzt (§ 212 ff. Verwaltungsrechtspflegegesetz [VRG]; SRL Nr. 40).
9. Diese Verfügung ist im Kantonsblatt zu publizieren. Sie ist auf der Website des Kantons und durch Mitteilung an die Medien vorläufig bekannt zu machen (§ 1 Abs. 3 Publikationsgesetz; SRL Nr. 27).
10. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit deren Publikation im Luzerner Kantonsblatt beim Kantonsgericht, 4. Abteilung, Obergrundstrasse 46, Postfach 3569, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Allgemeinverfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen (§ 131 Abs. 2 VRG).

Zustellung an:

- Alle Departemente
- Staatskanzlei
- Gerichte

Im Auftrag des Regierungsrates

Der Staatsschreiber:



A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'J' followed by a cursive name, is written over the text 'Der Staatsschreiber:'. An arrow points from the signature towards the official seal.

